

Amtliche Abkürzung: ThürAUPAVO
Ausfertigungsdatum: 07.03.2023
Gültig ab: 01.04.2023
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVBl. 2023, 131
Gliederungs-Nr: -

Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung
von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag
(ThürAUPAVO)
Vom 7. März 2023

Zum 14.04.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag (ThürAUPAVO) vom 7. März 2023	01.04.2023
Inhaltsverzeichnis	01.04.2023
Eingangsformel	01.04.2023
§ 1 - Ziel, Geltungsbereich	01.04.2023
§ 2 - Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag	01.04.2023
§ 3 - Voraussetzungen der Anerkennung	01.04.2023
§ 4 - Fachliche Anleitung	01.04.2023
§ 5 - Zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Qualifikation	01.04.2023
§ 6 - Anerkennungsverfahren, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung; Pflichten der antragstellenden Person	01.04.2023
§ 7 - Zuständige Behörde, Fachaufsicht, Berichtspflicht	01.04.2023
§ 8 - Nachbarschaftshilfe	01.04.2023
§ 9 - Berichtspflicht zu registrierten Angeboten der Nachbarschaftshilfe	01.04.2023
§ 10 - Zweck und Bereiche der Förderung	01.04.2023
§ 11 - Beteiligung der Pflegeversicherung, Förderrichtlinie	01.04.2023
§ 12 - Übergangsbestimmung	01.04.2023
§ 13 - Gleichstellungsbestimmung	01.04.2023
§ 14 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	01.04.2023

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel, Geltungsbereich
- § 2 Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag
- § 3 Voraussetzungen der Anerkennung
- § 4 Fachliche Anleitung
- § 5 Zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Qualifikation
- § 6 Anerkennungsverfahren, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung; Pflichten der antragstellenden Person
- § 7 Zuständige Behörde, Fachaufsicht, Berichtspflicht
- § 8 Nachbarschaftshilfe
- § 9 Berichtspflicht
- § 10 Zweck und Bereiche der Förderung
- § 11 Beteiligung der Pflegeversicherung, Förderrichtlinie
- § 12 Übergangsbestimmung
- § 13 Gleichstellungsbestimmung
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 45a Abs. 3 Satz 1, des § 45b Abs. 4 Satz 2, des § 45c Abs. 7 Satz 5 und des § 45d Satz 17 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014 -1015-), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793), und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Ziel, Geltungsbereich

(1) Durch Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag sind Pflegebedürftige im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) darin zu unterstützen, ihre Fähigkeiten zur selbstbestimmten und selbständigen Gestaltung ihres Alltags zu fördern, und pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 SGB XI darin zu unterstützen, den Pflegealltag besser bewältigen zu können. Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag müssen dazu beitragen, dass Pflegebedürftige möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben, soziale Kontakte aufrechterhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen können.

(2) Diese Verordnung gilt für Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag nach § 45a Abs. 1 Satz 2 SGB XI, die in Thüringen erbracht werden.

§ 2

Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag

(1) Anerkennungsfähige Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag sind nach § 45a Abs. 1 Satz 5 SGB XI insbesondere

1. Betreuungsgruppen, insbesondere für an Demenz erkrankte Menschen,
2. Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen im häuslichen Bereich,

3. Tagesbetreuungen in Kleingruppen oder in Einzelbetreuung durch anerkannte Helferinnen und Helfer,
4. Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen,
5. Alltagsbegleitungen oder Pflegebegleitungen zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen zur besseren Bewältigung des Pflegealltags,
6. haushaltsnahe Dienstleistungen mit konkretem Bezug zum Pflegealltag,
7. familienentlastende Dienste.

(2) Soweit praktisch durchführbar, können Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag in digitaler Form erbracht werden.

(3) Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag können durch Einzelpersonen erbracht werden.

§ 3

Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Die Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag setzt voraus, dass die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt und der zuständigen Behörde entsprechende Nachweise eingereicht worden sind.

(2) Die Anforderungen der Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, von ehrenamtlichen Strukturen und von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen sowie zur Förderung der Selbsthilfe nach § 45c Abs. 7 SGB XI i. V. m. § 45d SGB XI und zur Förderung regionaler Netzwerke nach § 45c Abs. 9 SGB XI vom 24. Juli 2002 in der jeweils geltenden Fassung müssen erfüllt sein.

(3) Ein schriftliches Konzept zur Qualitätssicherung nach den Anforderungen des § 45a Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB XI ist durch den Anbieter des Angebotes vorzulegen. Das Konzept muss

1. den Namen und die Kontaktdaten der für das Angebot verantwortlichen Person,
2. den Inhalt des Angebotes, insbesondere Zielgruppe, Häufigkeit, zeitlicher Umfang, Verfügbarkeit und Erreichbarkeit des Angebotes,
3. Angaben zur kontinuierlichen fachlichen Anleitung und Unterstützung der Helferinnen und Helfer nach § 4 sowie deren vorbereitende Schulung und regelmäßige Fortbildung nach § 5,
4. bei Gruppenangeboten Angaben zum Ort der Leistungserbringung, zur Ausstattung und Größe der vorgehaltenen Räumlichkeiten sowie zum vorgesehenen zahlenmäßigen Verhältnis von Helferinnen und Helfern zu Pflegebedürftigen,

5. Angaben zur Einbindung des Angebotes in die regionale Versorgungsstruktur und Bereitschaft zur Kommunikation und Kooperation innerhalb eines abgestimmten und vernetzten Versorgungssystems und
6. Regelungen zum Beschwerdemanagement und Umgang mit Krisensituationen

beinhalten.

(4) Das Angebot muss auf Dauer angelegt sein und die angebotene Leistung regelmäßig und verlässlich zur Verfügung stehen. Anzustreben ist, dass die Unterstützungsleistung mindestens einmal wöchentlich angeboten wird und eine Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall sichergestellt ist. Erbringt eine Einzelperson die angebotene Leistung, ist in dem Konzept nach Absatz 3 zusätzlich eine Vertretungsregelung aufzunehmen. Eine Vertretung kann dabei auch durch Angehörige der Pflegebedürftigen oder Dritte sichergestellt werden. Auf eine Vertretung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn dies nach Abwägung mit dem Wohl der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen zumutbar ist und diese oder dieser sich mit dem Verzicht einverstanden erklärt hat. Der Verzicht nach Satz 4 ist schriftlich zu dokumentieren.

(5) Eine Kostenkalkulation ist vorzulegen. Entgelte müssen angemessen sein. Es muss ein ausreichender Versicherungsschutz gegen Sach- und Personenschäden, die die Helferinnen und Helfer im Rahmen ihrer Tätigkeit verursachen oder erleiden können, bestehen. Die Helferinnen und Helfer dürfen mit der pflegebedürftigen Person nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein und nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, es sei denn, zwischen beiden Personen besteht kein besonderes familiäres Vertrauensverhältnis, welches die Gewähr für gegenseitige Hilfe und Fürsorge einschließt.

(6) Der Anbieter des Angebots verpflichtet sich, der zuständigen Behörde jährlich einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht über den Vorjahreszeitraum bis zum Ablauf des 30. April vorzulegen, der insbesondere Auskunft über die Zahl sowie die Art der übernommenen Betreuungen und Entlastungen einschließlich der eingesetzten Helferinnen und Helfer in Vollzeitäquivalenten gibt und die ausdrückliche Erklärung enthält, dass die Anerkennungs Voraussetzungen weiterhin vorliegen sowie der Veröffentlichung der erbrachten Leistungen im Rahmen des jeweiligen Angebotes und der dafür geforderten Vergütungen in der Leistungs- und Preisvergleichsliste der Landesverbände der Pflegekassen nach § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB XI zuzustimmen; hierfür sind die entsprechenden Formblätter der zuständigen Behörde zu verwenden.

(7) Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, die durch zugelassene ambulante Pflege- oder Betreuungseinrichtungen im Sinne der §§ 71 und 72 SGB XI zusätzlich zu den pflegerischen oder betreuenden Maßnahmen erbracht werden, werden auf Antrag ohne Prüfung der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 5 als Angebot zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag nach § 45a SGB XI anerkannt.

§ 4

Fachliche Anleitung

(1) Für die fachliche Anleitung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ist eine kontinuierliche, fachliche und psychosoziale Begleitung, Beratung und Unterstützung der Helferinnen und Helfer durch eine Betreuungs- oder Pflegefachkraft erforderlich. Die Aufgaben der Betreuungs- oder Pflegefachkraft umfassen mindestens

1. einen persönlichen Erstkontakt mit der oder dem Pflegebedürftigen zur Klärung der im Einzelfall geeigneten Form des Angebotes zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag,
2. ein regelmäßiges Angebot von Gruppen- und Fallbesprechungen für die Helferinnen und Helfer,
3. die bedarfsgerechte Fortbildung der Helferinnen und Helfer und
4. die Beratung bei Veränderung der Unterstützungsbedarfe sowie bei Krisen.

(2) Die Fachkraft nach Absatz 1 Satz 1 soll entsprechend der Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag über Erfahrungen und Wissen im Umgang mit Pflegebedürftigen verfügen. Diese Voraussetzungen sind insbesondere bei Vorliegen folgender Berufsabschlüsse gegeben:

1. Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,
2. Krankenschwestern und Krankenpfleger,
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
4. Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
5. Erzieherinnen und Erzieher,
6. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
7. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
8. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
9. Psychologinnen und Psychologen,
10. Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter bei Angeboten zur Entlastung mit hauswirtschaftlichem Inhalt.

(3) Sozialversicherungspflichtig angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und geringfügig Beschäftigte sind für ihre Tätigkeit angemessen zu vergüten, höchstens jedoch bis zu einer der Entgeltgruppe E 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder entsprechenden Höhe. Eine darüber hinaus höhere Vergütung, höchstens jedoch bis zur Entgeltgruppe E 13, kann im Einzelfall nach schriftlichem Antrag durch die zuständige Behörde zugelassen werden, wenn leitende Tätigkeiten mit hoher Verantwortung wahrgenommen werden und es damit Tätigkeiten sind, die auch nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen wären.

(4) Ist die leistungserbringende Person eine Einzelperson im Sinne des § 2 Abs. 3 und nicht selbst Fachkraft nach Absatz 1 Satz 1, so hat sie eine dem Absatz 1 Satz 1 entsprechende fachliche Anleitung sicherzustellen. Hierzu hat sie bei Antragstellung auf Anerkennung des Angebots nachzuweisen, dass eine entsprechende Vereinbarung mit einer Fachkraft oder mehreren Fachkräften nach Absatz 1

Satz 1 oder einem anderen Angebot zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, in welchem eine Fachkraft nach Absatz 1 Satz 1 tätig ist, besteht.

§ 5

Zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Qualifikation

(1) Helferinnen und Helfer bedürfen jeweils einer vorbereitenden Schulung im Umfang von mindestens 30 Zeitstunden sowie regelmäßiger Fortbildungen. Die Inhalte der vorbereitenden Schulung und der Fortbildungen sind auf das jeweilige Angebot zur Unterstützung im Alltag und entsprechend den Empfehlungen nach § 45c Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB XI auszurichten. Die vorbereitenden Schulungen und die Fortbildungen können in digitaler Form durchgeführt werden.

(2) Die Schulung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer beinhaltet mindestens:

1. Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder, Behandlungsformen und Pflege der Pflegebedürftigen,
2. angemessene Grundkenntnisse, um jederzeit auf einen - auch krankheitsspezifisch auftretenden - Notfall reagieren oder mit einer akut auftretenden Krisensituation umgehen zu können,
3. Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfs- und Unterstützungsbedarfs,
4. Umgang mit Pflegebedürftigen, Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten, insbesondere Aggressionen und Widerstände,
5. Kommunikation und Gesprächsführung,
6. Umgang mit pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen einschließlich Kenntnissen über typische Belastungssituationen und mögliche Anlaufstellen, die hierfür Hilfen zur Verfügung stellen,
7. Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements, insbesondere Reflexion und Austausch zu der eigenen Rolle und den Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements,
8. Zusammenarbeit zwischen Fachkräften nach § 4 Abs. 1 und den Helferinnen und Helfern,
9. Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung,
10. bei Angeboten zur Entlastung mit hauswirtschaftlichem Inhalt zusätzliche hauswirtschaftliche Kenntnisse und Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von Pflegebedürftigen und deren Pflegepersonen, vermittelt insbesondere durch Hauswirtschaftlerinnen und Hauswirtschaftler sowie Familienpflegerinnen und Familienpfleger.

(3) Sowohl die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer als auch die sozialversicherungspflichtig angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die geringfügig Beschäftigten sollen mindestens einmal jährlich an einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung zu den Inhalten des Absatzes 2 teilnehmen.

§ 6

Anerkennungsverfahren, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung; Pflichten der antragstellenden Person

(1) Der Antrag auf Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag ist in schriftlicher oder elektronischer Form durch den Anbieter des Angebotes bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag sind die nach § 3 erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die zuständige Behörde übersendet den Antrag nach Absatz 1 dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der das Angebot nach § 45a Abs. 1 SGB XI schwerpunktmäßig erbracht werden soll, zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen.

(3) Die zuständige Behörde entscheidet über den Antrag nach Absatz 1 durch Bescheid; eine befristete Anerkennung von längstens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Anerkennung ist zulässig. Nachfolgend informiert die zuständige Behörde die Landesverbände der Pflegekassen und den Verband der privaten Krankenversicherung e. V. unverzüglich über die Entscheidung.

(4) Für das Anerkennungsverfahren sowie die Verfahren der Rücknahme einer rechtswidrigen Anerkennung und des Widerrufs einer rechtmäßigen Anerkennung gelten die Bestimmungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Ab dem Zeitpunkt der Anerkennung des Angebots verpflichtet sich der Anbieter des Angebotes,

1. der zuständigen Behörde unverzüglich Änderungen in schriftlicher oder elektronischer Form anzuzeigen, die
 - a) das Leistungsangebot,
 - b) die Höhe der geforderten Vergütung oder
 - c) die in § 3 beschriebenen Voraussetzungen betreffen,
2. jedem Pflegebedürftigen eine Leistungs- und Kostenübersicht vor Vertragsschluss sowie bei jeder Vertragsänderung auszuhändigen.

§ 7

Zuständige Behörde, Fachaufsicht, Berichtspflicht

(1) Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist das Landesverwaltungsamt. Die Fachaufsicht über das Landesverwaltungsamt führt im Rahmen der nach Satz 1 übertragenen Aufgaben das für Pflege zuständige Ministerium.

(2) Das Landesverwaltungsamt berichtet dem für Pflege zuständigen Ministerium jährlich bis zum Ablauf des 30. Juni über die von ihm im vorangegangenen Kalenderjahr anerkannten Angebote nach § 2. Der Bericht hat insbesondere anonymisierte Angaben zur räumlichen Verteilung der Angebote auf die Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen zu enthalten.

§ 8

Nachbarschaftshilfe

(1) Niedrigschwellige Entlastungsangebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, die Personen in Form ehrenamtlicher Nachbarschaftshilfe anbieten, können nur durch Einzelbetreuung erbracht werden. Die §§ 2 bis 7 finden auf diese Angebote keine Anwendung.

(2) Als Nachbarschaftshilfe gelten insbesondere die

1. Begleitung zur Ärztin oder zum Arzt sowie zu Behörden und bei Spaziergängen,
2. Einkaufs- und Hauswirtschaftshilfeleistungen sowie Hilfen im häuslichen Außenbereich,
3. Hilfen beim Vorlesen oder Ausfüllen von Formularen,
4. Anregung zu und Unterstützung bei Freizeitaktivitäten sowie sozialen Kontakten,
5. Durchführung leichter Bewegungsübungen und
6. Hilfen zur Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen durch Gedächtnistraining.

(3) Nachbarschaftshelfende Personen müssen volljährige Personen sein, die

1. innerhalb eines engen Umkreises um den Wohnort der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen wohnen,
2. nicht als Pflegepersonen im Sinne des § 19 SGB XI bei der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen tätig sind,
3. nicht mit der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind,
4. einen von den Pflegekassen für die Nachbarschaftshilfe anerkannten Kurs absolviert haben,
5. höchstens 40 Stunden kalendermonatlich Pflegebedürftige unterstützen sowie
6. über einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sach- und Personenschäden, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit verursachen oder erleiden können, verfügen.

Eine Nachbarschaftshilfe ist darüber hinaus auch dann ausgeschlossen, wenn die nachbarschaftshelfende Person mit der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft lebt, es sei denn, zwischen beiden Personen besteht kein besonderes familiäres Vertrauensverhältnis, welches die Gewähr für gegenseitige Hilfe und Fürsorge einschließt. Der nach Satz 1 Nr. 4 zu absolvierende Kurs kann auch in digitaler Form durchgeführt werden.

(4) Die Aufwandsentschädigung für ein Angebot der Nachbarschaftshilfe darf den Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 36 des Einkommensteuergesetzes nicht übersteigen.

(5) Das Angebot der Nachbarschaftshilfe ist durch die nachbarschaftshelfende Person bei der zuständigen Pflegekasse nach § 45b Abs. 2 Satz 2 SGB XI zu registrieren; hierzu ist der zuständigen Pflegekasse die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 durch die nachbarschaftshelfende Person nachzuweisen. Der Nachweis hat grundsätzlich in schriftlicher Form zu erfolgen, kann im Ermessen

der zuständigen Pflegekasse auch elektronisch erfolgen. Die zuständige Pflegekasse prüft, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 vorliegen. Wird der zuständigen Pflegekasse bekannt, dass die Voraussetzungen für die Registrierung oder die Zuverlässigkeit der nachbarschaftshelfenden Person nicht oder nicht mehr gegeben sind, ist die Registrierung durch die zuständige Pflegekasse aufzuheben. Die Registrierung des Angebotes ist Voraussetzung für die Abrechnung nach § 45b Abs. 2 SGB XI.

§ 9

Berichtspflicht zu registrierten Angeboten der Nachbarschaftshilfe

Die Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen Thüringens und der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. berichten dem für Pflege zuständigen Ministerium jährlich bis zum Ablauf des 30. Juni über die im vorangegangenen Kalenderjahr registrierten Angebote der Nachbarschaftshilfe. Der Bericht hat insbesondere anonymisierte Angaben zu der räumlichen Verteilung der Angebote auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu enthalten. Die Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen Thüringens und der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. können eine Pflegekasse mit der Berichterstattung beauftragen.

§ 10

Zweck und Bereiche der Förderung

(1) Zum Auf- und Ausbau der Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte kann das Land auf der Grundlage der Empfehlungen nach § 45c Abs. 7 Satz 1 SGB XI und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

1. die nach § 6 anerkannten Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag,
2. Gruppen ehrenamtlich tätiger Personen sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen und entsprechender ehrenamtlicher Strukturen im Sinne des § 45c Abs. 4 SGB XI,
3. Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen im Sinne des § 45c Abs. 5 SGB XI sowie
4. die Selbsthilfe im Sinne des § 45d SGB XI

fördern.

(2) Die Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag begründet keinen Anspruch auf öffentliche Förderung.

§ 11

Beteiligung der Pflegeversicherung, Förderrichtlinie

(1) Der Zuschuss des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaft oder der Arbeitsförderung nach § 45c Abs. 2 Satz 1 und 4 SGB XI setzt voraus, dass anteilig ein Zuschuss aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung nach § 45c Abs. 2 Satz 2 und § 45d Satz 2 SGB XI gewährt wird.

(2) Das Nähere zur Förderung bestimmt das für Pflege zuständige Ministerium durch den Erlass einer Förderrichtlinie.

§ 12

Übergangsbestimmung

Die bis zum Tag nach der Verkündung dieser Verordnung nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag gelten auch ohne neues Anerkennungsverfahren als nach § 6 anerkannte Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag.

§ 13

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag vom 21. November 2017 (GVBl. S. 289) außer Kraft.